

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Vogelhof“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat Rottendorf in seiner Sitzung am 19. Januar 2017 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke 99, 99/2, 99/3, 3476 und 3476/2 sowie Teilflächen der Schulstraße 178/4 und der Fabrikstraße 178/2 an der Schul-, Hof- und Fabrikstraße einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des landwirtschaftlichen Anwesens Vogel sowie Teilflächen der Schulstraße und der Fabrikstraße und ist ca. 11.500 m² groß (siehe Lageplan). Als Art der baulichen Nutzung soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Vogelhof“.

Anlass und Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, nach der Aussiedlung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes „Vogel GbR“, eine sinnvolle Nachnutzung der großen Grundstücke am unmittelbaren Rand des Ortskernes zu ermöglichen. Dazu soll die Bebauung nachverdichtet und eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Innenentwicklung) durchgeführt. **Eine Umweltprüfung erfolgt nicht.** Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt.

Der Gemeinderat Rottendorf hat in der Sitzung am 19. Mai 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Vogelhof“ vom 10. Mai 2017 einschließlich der Begründung und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Aussagen des geologischen Gutachtes zum Grundwasserstand, zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Vogelhof“ der Gemeinde Rottendorf in der Fassung vom 10. Mai 2017 einschließlich der Begründung, und den oben gen. Anlagen liegt in der Zeit vom

Montag, 12. Juni. 2017 bis einschließlich Freitag, 14. Juli 2017

in der Gemeindeverwaltung Rottendorf, Am Rathaus 4, Zimmer 6, I. Stock, 97228 Rottendorf, während der Dienststunden sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB in digitaler Form unter:
<http://www.rotteendorf.eu/rathaus-online/ortsrecht/bekanntmachungen.html> öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit kann **jedermann Anregungen** zu dem Entwurf **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeindeverwaltung vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, den 26. Mai 2017



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister